



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis II

Orientierende Unterlage
Dokument Nr. 2

Strassen-Nr.	s. unten	Projekt-Nr.	-
Strassenzug	s. unten	Plan-Nr.	-
Gemeinde	Belp	Format	
Projekt vom	01.03.2023	Revidiert	

Technischer Bericht

Aufhebung der kantonalen Strassenbaulinien in der Gemeinde Belp

Strassen-Nr. und -zug:

- 221 Bern - Belp - Thun
- 221.2 Belp - Rubigen - Worb - Metzgerhüsi
- 221.3 Belp - Flughafen
- 1214 Hulistal - Untere Längenbergstrasse - Rüeggisberg
- 1224 Belp/Hohlestrasse - Bahnhofstrasse
- 1225 Belp - Kirchdorf - Uttigen
- 1261 Belp - Belpberg - Gerzensee

Projektverfassende
Oberingenieurkreis II
Schermenweg 11
3001 Bern

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	3
1.1.	Einleitung	3
1.2.	Änderungen in Bezug auf kantonale Strassenbaulinien	3
1.3.	Verfahren.....	3
2.	Projektbeschrieb (Strassenplan).....	4
2.1.	Gegenstand des Verfahrens	4
2.2.	Plandarstellung	4
2.3.	Auswirkungen	5

1. Ausgangslage

1.1. Einleitung

Wer in der Schweiz Land besitzt, kann dieses nicht einfach so nutzen, wie er will. Er muss sich an die Rahmenbedingungen halten, die ihm der Gesetzgeber und die Behörden vorschreiben. Dabei ist eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Einschränkungen – die so genannten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) – zu beachten. Im ÖREB-Kataster werden die wichtigsten Beschränkungen pro Grundstück zusammengefasst und sind für alle Interessierten übersichtlich dargestellt. Der ÖREB-Kataster ergänzt so das Grundbuch, welches die privatrechtlichen Einschränkungen enthält.

Eine Art der behördlichen Einschränkung des Grundeigentums sind Strassenbaulinien. Damit sichert sich der Strasseneigentümer Raum für den zukünftigen Ausbau der Strasse. Strassenbaulinien sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und sollen in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden.

1.2. Änderungen in Bezug auf kantonale Strassenbaulinien

Gemäss Artikel 80, Absatz 1, Buchstabe a des Strassengesetzes (SG; BSG 732.11) gilt für Bauten und Anlagen entlang von Kantonsstrassen grundsätzlich ein Mindestabstand von 5 m (Bauverbotsstreifen); geringere Abstände werden in bestimmten Fällen vom Regierungsrat festgelegt (Abs. 2).

Zwischen 1950 und 1980 wurden bei vielen Kantonsstrassenprojekten kantonale Strassenbaulinien definiert um den Raum für zukünftige Ausbauvorhaben zu sichern. Einige dieser kantonalen Strassenbaulinien wurden im Abstand von 5 m zum Fahrbahnrand festgelegt und verlaufen dementsprechend auf der Grenze des bereits gesetzlich vorgeschriebenen Bauverbotsstreifens. Wo von grösserem Raumbedarf für künftige Ausbauten ausgegangen wurde, legte man die kantonalen Strassenbaulinien in grösserem Abstand zum Fahrbahnrand fest.

Meistens genügt der gesetzlich definierte Bauverbotsstreifen von 5 m Breite als Raum für allfällige künftige Ausbauten von Kantonsstrassen. Aus diesem Grund besteht an den einst festgelegten kantonalen Strassenbaulinien in vielen Fällen kein Bedarf mehr. Diese können heute zum grossen Teil aufgehoben werden.

1.3. Verfahren

Alle kantonalen Strassenbaulinien sollen in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden. Im Rahmen der Aufarbeitung der kantonalen Strassenbaulinien für den ÖREB-Kataster hat das Tiefbauamt des Kantons Bern entschieden, die Baulinien aufzuarbeiten und nicht mehr benötigte Baulinien aufzuheben.

Baulinien werden gemäss Artikel 16 Buchstabe h der Strassenverordnung (SV; BSG 732.11.1) mit dem Strassenplan festgelegt. Dementsprechend erfordern nicht nur die Einführung von neuen, sondern auch die Änderung und die Aufhebung von bestehenden kantonalen Strassenbaulinien, die Durchführung eines Strassenplanverfahrens.

Damit die aufgrund früherer Strassenpläne bestehenden, heute jedoch nicht mehr benötigten kantonalen Strassenbaulinien im Gemeindegebiet aufgehoben werden können, wird ein Strassenplanverfahren nach Artikel 29ff. SG durchgeführt.

Aufgrund der Archivlage kennt das Tiefbauamt des Kantons allenfalls noch gültige Strassenbaulinien nicht abschliessend. Aus diesem Grund wird die Gelegenheit genutzt, eine bereinigte Situation zu schaffen. Strassenbaulinien, die nicht mehr benötigt werden, sowie allfällig bestehende, aber nicht bekannte Strassenbaulinien werden aufgehoben.

Dementsprechend führt der Erlass des vorliegenden Strassenplanes durch die BVD auch zur Aufhebung von allfällig bestehenden, auf den Plänen jedoch nicht eingezeichneten kantonalen Strassenbaulinien im dargestellten Perimeter des Strassenplans. Insofern bilden die aufgelegten Pläne nur diejenigen kantonalen Strassenbaulinien ab, die weiter Bestand haben und ins ÖREB-Kataster aufgenommen werden sollen.

Mit diesem Verfahren wird die Voraussetzung geschaffen, dass nur diejenigen kantonalen Strassenbaulinien längerfristig in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden, an welchen weiterhin ein Bedürfnis besteht.






2. Projektbeschreibung (Strassenplan)

2.1. Gegenstand des Verfahrens

Aufhebung der bestehenden und nicht mehr benötigten Strassenbaulinien auf dem Gemeindegebiet Belp. Alle allfällig bestehenden, auf den nachfolgenden Plänen im Perimeter des Strassenplans jedoch nicht eingezeichneten kantonalen Strassenbaulinien auf dem Gemeindegebiet Belp, sollen ebenfalls aufgehoben werden.

2.2. Plandarstellung

Auf den Plänen werden die räumlichen Auswirkungen des vorliegenden Strassenplans wie folgt dargestellt:

Element	Graphische Darstellung	Auswirkungen dieses Strassenplanverfahrens
Kantonsstrassenachse		keine
Gemeindegrenze		keine
aufzuhebende kantonale Strassenbaulinien im Gemeindegebiet Belp		Bestehende und aufzuhebende kantonale Strassenbaulinien
kantonale Strassenbaulinien ausserhalb des Gemeindegebietes Belp		Baulinien ausserhalb des Gemeindegebietes Belp werden separat behandelt und sind von diesem Strassenplan nicht betroffen
Perimeter des Strassenplans		Allfällig auf dem Gemeindegebiet von Belp bestehende, aber darin nicht eingezeichnete kantonale Strassenbaulinien werden aufgehoben

2.3. Auswirkungen

Der aufgelegte Strassenplan betrifft ausschliesslich kantonale Strassenbaulinien auf dem Gemeindegebiet Belp im eingezeichneten Perimeter des Strassenplans. Kommunale Nutzungspläne, andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Eigentumsbeschränkungen bleiben davon unberührt.

Weiterhin gilt insbesondere der grundsätzlich vorgeschriebene Abstand von 5 m ab Fahrbahnrand für Bauten und Anlagen (Art. 80 Abs. 1 Bst. a SG). Dieser Bauverbotsstreifen wird auf der Karte nicht dargestellt. Die Bestimmungen über die Besitzstandsgarantie nach Artikel 3 des Baugesetzes (BauG, BSG 721.0) gelten, unter Vorbehalt von Artikel 73 SG, sinngemäss.